

tung Thessalien ab, statt nach Konstantinopel zurückzukehren¹⁶⁵. Vor Larissa angelangt, bot er den hier versammelten Lombarden die Garantie und sogar Vergrößerung ihrer Besitzungen an, falls sie ihm Mannschaft und Lehnseid leisten würden. Dies wurde abgelehnt. In der folgenden Schlacht wurden die Lombarden besiegt und mußten gegen freien Abzug Stadt und Burg Larissa übergeben¹⁶⁶. Zu einem bald nach diesem Sieg angesetzten ersten Parlament im späteren Konzilsort Ravenika erschienen, die Belagerung des Akrokorinth unterbrechend, zwar der neue, zweite Fürst von Morea sowie der Herr von Athen¹⁶⁷, von den Lombarden jedoch lediglich der in Thessalien begüterte Connétable des Reiches Thessaloniki, Amé Pofey; dieser unterwarf sich, wurde in Gnaden aufgenommen und erhielt durch den Kaiser zusätzlich das Hofamt des [nunmehr kaiserlichen] Connétable verliehen¹⁶⁸. Also mußte die Entscheidung gesucht werden durch die Belagerung von Theben, wohin die Lombarden sich nunmehr zurückgezogen und verschanzt hatten. Erst als auch die Burg von Theben kapitulierte, war die 'Lombardische Revolte' endgültig zu Ende und Heinrich der Herr auch Mittelgriechenlands¹⁶⁹.

Selbst Gerland muß an dieser Stelle konzedieren, daß es „mit der Selbständigkeit, die das Königreich unter Bonifaz besessen hatte, ... wenigstens in der Theorie, von diesem Augenblicke an vorbei“ gewesen sei. „Die Barone, die der Markgraf in ihre Lehen eingesetzt hatte, galten jetzt mehr oder weniger als direkte Vasallen des Kaiserreichs. Zwar scheint man das staatsrechtliche Verhältnis nicht klar formuliert zu haben ...“¹⁷⁰. Richtig an dieser Aussage ist, daß die Herren Mittelgriechenlands nach ihrer Unterwerfung jetzt direkte Vasallen des Kaisers waren (und nicht nur: „mehr oder weniger“ als solche „galten“);

165) Nach GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 179 eine „Planänderung“ (ohne Belege).

166) Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) cc. 641-662 S. 94-105. Den gewährten freien Abzug erklärt sich GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 183 u.a. damit, Heinrich habe versucht, „sich nicht zu tief in die Verhältnisse des Königreichs Thessalonich einzumischen“.

167) Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) c. 667-671 S. 107-110. Zu Othon de la Roche von Athen siehe Anm. 33; zu Geoffroy de Villehardouin vgl. LONGNON, Compagnons (wie Anm. 1) S. 32-41 und BON, Morée (wie Anm. 9) passim.

168) Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) c. 667-670 S. 107-110. – Zu Amé Pofey siehe Anm. 54. Seine Besitzungen in Thessalien sind ihm nicht entzogen worden, auch wenn Valenciennes dies ebd. nicht eigens erwähnt.

169) Valenciennes, Histoire (wie Anm. 2) cc. 672-679 S. 111-114.

170) GERLAND, Geschichte (wie Anm. 7) S. 187.